

IX.

Von

Begehrung der Erbschaft.

§. 1.

Erbenamen des Johann D. haben am 27. April 1759. gerichtlich angezeigt, daß die Erbenamen des Jacob D. zwanzig Morgen Landes besizeten, welche niemals getheilet, mithin annoch gemeinschaftlich, und darum ihnen als ihres Erblassers, und Großvaters Johann D. Antheil anzuweisen, und abzutreten wären.

§. 2.

Wogegen als die Beklagten einwenderen, daß derer Morgen nicht zwanzig, sondern nur zehn wären, welche ihr Großvatter Jacob D. von seinen Miterben, namentlich Johann Nicolas, und Anton D., so dann Godfried E. bereits am 6. Febr. 1671. gekauft auch wirklich bezahlet, und demnach jederzeit ruhig besessen hätte; so haben die Kläger die Wahrheit, und Richtigkeit des Kaufbriefes angefertiget, und dadurch ihre Klage zu befestigen getrachtet.

§. 3.

§. 3.

Nach vollführtem Schriftwechsel ist inzwis-
schen am fünften Nov. 1759. gesprochen wor-
den, daß Beklagte von der angehobenen Klage
loszusprechen, und bey den im Jahre 1671.
anerkaufte[n] Ländereyen, und übrigen Erb-
stücken zu handhaben, so dann die aufgegan-
genen Kosten gegen einander aufzuheben seyen.

§. 4.

Dahero die Klägere am 13. selbigen Mo-
nats anhero schriftlich provociret, und am er-
sten Februar. 1760. ihre Justificationschrift
übergeben, fölglich die Nothfristen um so rich-
tiger beobachtet haben, als auf die Zeit der
einzubringenden Justificationschrift so genau
nicht gesehen wird.

§. 5.

Als viel demnach die Hauptsache anlanget;
so ist aus obigen schon zur Genüge zu entneh-
men, daß es auf die Richtigkeit des Kaufbrie-
fes einzig, und allein ankomme. Selbiger
ist weder von denen Verkäufere[n], noch dem
Ankäufer, sondern von dem derzeitigen Pfarr-
herrn Adam E., so dann dem Gerichtschöpffen
Jacob D. unterschrieben, und daher von des-
sen Klägere[n] zum ersten eines Verdachts an-
geschuldet.

geschuldet. Den vorgeschützten Verdacht wollen die Appellanten zwar darinn gründen, daß gleichwie sicherer E., und D. am zweyten Oct. 1697. eine Quittung unterschrieben, also selbige auch den Kaufbrief selbst hätten unterschreiben können. Alleine wann die Appellanten die bey dem Kaufbriefe erfindliche Quittung nur etwas genauer eingesehen hätten: so würden sie auch wahrgenommen haben, daß jener Christian E. welcher die Quittung unterschrieben, nicht der mitverkaufende Gottfried E., sondern dessen Sohn, desgleichen der Jacob D. ein Sohn des mitverkaufenden Nicolas D. gewesen seyen. Wo nun zweyer Mitverkäufere Söhne über die ihnen wegen Bändererey annoch zukommenden Kaufschillingen in Gegenwart des notarii S. quittiret haben; so wird die Richtigkeit des Kaufbriefes dadurch vielmehr bestätigt, als geschwächt, oder verdächtig gemacht; zumalen obgemelte beedene Söhne in der Quittung ausdrücklich erwehnen, daß das Gut, und Bändererey von denen Eltern verkauft seyen.;

§. 6.

Hieraus ergiebt sich zugleich, daß es eben unerheblich seye, wann die Appellanten zum andern vorschützen wollen, daß des Pfarrherrn, und Gerichtsschöpfen, welche den Kaufbrief unterschrieben, Hände ihnen unbekannt, und,

und fölglich von denen Appellaten zu erweisen, und zu rechtfertigen wären. Da nemlich der Kaufbrief vom Jahre 1671. sich herschreiber; so ist derselbe gewis für alt zu halten, mithin ihme von wegen des Alters allein wenigstens einige Beweisraft beyzulegen. Licet enim scriptura privata non probet, maxime contra tertium juribus vulgatis: tamen hoc cessat in scriptura veteri, & de facto antiquo mentionem faciente

MYNSINGER Cent. 5. Obs. 79. num. 1.

Zudeme führet derselbe zwey glaubwürdige Zeugen, nemlich des Pfarrherrn des Orts, so dann eines Gerichtschöpfen Unterschriften bey sich, und also mag nicht gesagt werden, daß selbiger eine bloffe heimliche Schrift, oder scriptura privata seye. Ferner wird auch dessen Wahrheit, und Richtigkeit dadurch nicht wenig bestätigt, daß nach eigenem derer Appellanten Angeben die Appellaten die verkaufte Länderey von so langen, und vielen Jahren her immerhin besessen, und genuzet haben. Wann nun endlich diesem allen die obangezogene, von dem Christian E., und Jacob D. am zweyten Oct. 1697. ausgefertigte Quittung annoch hinzukommet; so muß solches, wo nicht einen vollbürtigen Beweis, doch wenigstens so viel bewürken, daß es die Appellaten von der Erweisung, und Rechtfertigung des Kaufbriefes gänzlich befreye.

Die Appellanten vermeynen zwar dieses darum unstatthast zu seyn, weilten die Handschriften des Christian E., des Jacob D., des Henrich K., und notarii S. ihnen ebensfalls unbekannt, anbey die Quittung von ihrem Großvatter nicht mit unterschrieben wäre. Alleine eines Theils kan Niemanden einiger Massen verdächtig, oder wunderfam vorkommen, daß jene Quittung von derer Appellanten Großvatter nicht mit unterschrieben worden, Kraft welcher der Christian E., und Jacob D. die Zahlung, und Vergütung der ihnen annoch zukommenden Kauffschillingen bescheiniget haben. Andern Theils mag auch denen Appellaten nicht einmal aufgebürdet werden, daß sie von derer Appellanten Großvatter eine Quittung beybringen sollen. Vielleicht hat derselbe nicht lesen, noch schreiben können. Vielleicht ist die Quittung verlustig worden. Vielleicht ist sie durch andere Schicksale entkommen. Kurz, die Länge der Zeit muß dieserthalben die Appellaten um so sicherer stellen, je vernünftiger zu muthmassen, daß dererselben Großvatter sich schon bey Zeiten gemeldet haben würde, wann er entweder seinen Antheil derer Kauffschillingen nicht empfangen, oder an dem Kaufbriefe ganz keinen Theil genommen hätte.

§. 8.

Solchen Schluß mag auch nicht wankend machen, daß derer Appellanten Mutter am 30. Julius 1679. gebohren, und deren Mutter mit ihrem zweyten Manne schon am 31. Dec. 1680. ein Kind zur Welt gebracht, mithin der Großvatter nach dem Verkaufe nicht lange gelebet, und seine Tochter, das ist derer Appellanten Mutter unmiündig hinterlassen habe. Gesezt derer Appellanten Großvatter wäre so gar im Jahre 1679. verstorben; so hätte derselbe gleichwohl vom Jahre 1671. bis zu seinem Sterbtage noch Zeit genüg gehabt, seinen Antheil derer Kauffschillingen zu fordern, oder wider den Kauf sich aufzulehnen, falls selbiger ohne seyn Vorwissen, und Bewilligung wäre geschlossen worden. Zudem, wann derer Appellanten Großvatter seinen Antheil Zeitlebens nicht verkauft, noch die Kauffschillingen enthalten hätte; so würde dessen hinterlassene Wittib sammt ihrem zweyten Manne dazu nicht stillgeschwigen, sondern sich so mehr gemeldet haben, als bey geschehenem Verkaufe so gar die ruckstehenden Kaufgelder selbiger, als nach hiesigen Landesrechten Mobiliterbinne zugekommen wären. Da nun aber was dergleichen geschehen zu seyn appellantischer Seits nicht angeführet, noch erwiesen worden; so erhaltet der Kaufbrief dadurch eine solche Bestättigung, daß kein vernünftiger Zweifel mehr übrig bleibe.

§. 9.

§. 9.

Diesemnach ist ganz unerheblich, wann die Appellanten zu erweisen sich bestreben, daß sicherer Henrich D. seine Befreunte, sonderlich den Wirth zu L. der Erbschaft halber öfters angemahnet, die gütliche Abtheilung angeseuchet, und von selbigem zu einseitiger Befriedigung, oder Abkehrung Geld, Fleisch, und andere Sachen bekommen habe. Eines Theils gibt besagter Henrich D. nicht einmal an, was für ein Gerechtsam er zu der Erbschaft zu haben vermeyne, worinnen eigentlich die Erbschaft bestehe, deren Abtheilung er angeseuchet, welche diejenigen seyen, woran er eine Ansprach macht, und aus welcher Ursache diese ihm sollen verbunden seyn. Gesezt auch andern Theils, daß vorbemelter Henrich ein wahres, und gegründetes Gerechtsam hätte; so folgete daraus jedoch noch lange nicht, daß das nemliche Gerechtsam denen Appellanten ebenfalls zukomme. Solte aber beederseitiges Gerechtsam, nemlich derer Appellanten, und mehrerwehnten Henrichs aus einer, und derselbigen Quelle herfließen; so hätte der Henrich aus gegenwärtiger Frage Nutzen, oder Schaden zu erwarten, und mögte darum keine Kundschaft tragen. Solchen Falls stünde demselben auch der Kaufbrief eben so, wie denen Appellanten entgegen, und wäre sein Zeugnis viel zu schwach, und untauglich, dann daß es den

Den Kaufbrief entkräften, oder einiger Massen verdächtig machen könnte.

§. 10.

Eben wenig kan erheben, wann die Appellanten durch fernere Zeugnisse darthun wollen, daß ihre Mutter wegen ihrer elterlichen hinterlassenen Erbschaft bey dem Johann D. sich beklaget, daß dieselbe, wie auch die Erbgenahmen Nicolafen D. die Erbgenahmen Jacoben D. um Theilung der Erbschaft vor 30. und 40. Jahren mehrmals angemahnet und so gar bey dem verlebten Schultheissen zu Simmersdorf gerichtlich belanget hätten. Die weilen der Schöpffen Christian R. nur bezeugen solle, von dem Johann D. gehöret zu haben, daß derer Appellanten Mutter wegen der von denen Elteren hinterlassenen Erbschaft sich beklaget; so spricht es von selbst, daß dieser von hören sagen redende Zeug keinen Beweis ausmachen könne; zumalen des beklagens Grund, und Ursache, derer verschiedene gewesen seyn können, von dem Zeugen nicht einmal angegeben wird. Will ich ferner denen Appellanten auch ohne alle Zeugen glauben, daß ihre Mutter, und die Erbgenahmen des Nicolas D. vor 30. und 40. Jahren die Appellanten um Theilung der Erbschaft mehrmal angemahnet, und gar gerichtlich besprochen haben, so läßt sich jedoch daraus nicht schließen, daß der Kaufbrief unwahr, und unrichtig

rig seye. Es kan ja seyn, daß derer Appellanten Mutter, und die Erbgenahmen des Nicolas D. der Zeit von dem Kaufbrieffe noch keine Wissenschaft gehabt haben. Es kan auch seyn, daß dieselben eben so, wie die Appellanten, gesinnet gewesen, und denen Appellanten schon damals einen fuglossenen Proceß angehangen haben. Doch deme seye, wie ihme wolle. Entweder ist sothaner Proceß zur Endschaft befördert, oder nicht? Solte das Erste seyn, so würden die Appellanten auch wohl die Urtheil beybringen, und aufweisen können. Ist hingegen das Andere, warum haben dan die Appellanten den vorigen Proceß nicht zeitiger aufgewecket, und fortgesetzt, warum haben sie bey einem andern Gerichte einen nagelneuen angehoben, warum haben sie die vorigen Acten nicht beygebracht, noch um derer Abfertigung, und Beyregistrierung jemals angerufen? Dieses seynd in Wahrheit Umstände, welche alle wider die Appellanten reden, und welche derer Appellanten Angeben glaubhaft machen, daß nemlich derer Appellanten Mutter eine gerichtliche Klage niemals angehoben habe. Uebrigens können zwar die Handschriften des Christian E., des Jacoben D., des Henrich K., und notarii S. denen Appellanten wohl unbekannt seyn. Gleichwie aber der notarius S. sammt dem Henrich K. die Quittung auf Ersuchen, und Begehren sämtlicher Theile unterzeichnet haben, also ist auch diese Quittung für eine öffentliche Schrift zu halten,

halten, und daher keiner Rechtfertigung bedürftig, sondern hätte denen Appellanten, falls sie an der Wahrheit solcher Unterschriften zweifeln wollen, in allen Weegen obgelegen, sich um die Handschriften zu erkünden, und demnach den Gegenbeweis zu führen, nicht aber die Wahrheit und Richtigkeit der beygebrachten Quittung dahin gestellet seyn zu lassen.

§. II.

Derowegen ich dann auch meines wenigsten Orts keinen andern Entschlus abfassen kan, dann daß durch Richter voriger Instanz wohl geurtheilet, übel davon provociret, daher sothane Urthel zu bestättigen, und anbey die Appellanten in die dahier aufgegangenen Kosten nach rechtlicher Mäßigung fällig zu ertheilen seyen.

